

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit Antwort**

Anfrage der Abgeordneten Hans-Heinrich Ehlen, Frank Oesterhelweg, Helmut Dammann-Tamke, Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Otto Deppmeyer, Christian Calderone, Ernst-Ingolf Angermann, Martin Bäumer, Karin Bertholdes-Sandrock, Clemens Große Macke, Ingrid Klopp und Lutz Winkelmann (CDU), eingegangen am 11.07.2013

**Welche Gründe sprechen für den unterschiedlichen Umgang mit Gülle und kaltem Gärrest aus nachwachsenden Rohstoffen?**

Landwirtschaftlich privilegiert gebaute Güllelager sind in der Regel ausschließlich für die Lagerung von Gülle zugelassen. Das Einbringen von Gärresten kann hier, je nach Einschätzung des Landkreises, zum Verlust der Betriebsgenehmigung führen. Der verstärkte Zubau von Biogasanlagen steht in engem Zusammenhang mit Einführung und Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und ist daher eine relativ junge Entwicklung. Ebenso neu ist auch der verstärkte Anfall von Gärresten. Da Gärreste in der Vergangenheit kaum eine Rolle spielten, bestand keine Notwendigkeit, diesem Stoff in der Genehmigungspraxis von Güllelagerraum Rechnung zu tragen. Das hat zur Folge, dass Lagerraum, welcher zu einem nicht mehr genutzten Stall gehört, für die Gärrestlagerung unter Umständen nicht genutzt werden darf. Um Wirtschaftsdünger möglichst pflanzenverfügbar ausbringen zu können, sind jedoch ausreichende Lagerkapazitäten notwendig.

Für viele Fachleute besteht in der Bewertung als Düngemittel kein Unterschied zwischen kaltem Gärrest, welcher als Nebenprodukt der Biogaserzeugung aus nachwachsenden Rohstoffen und Gülle oder Mist anfällt, und konventioneller Gülle. Für die landwirtschaftliche Praxis ist daher nicht einzusehen, warum Gülle und Gärrest rechtlich unterschiedlich eingestuft werden, obwohl es sich um ähnliche Stoffzusammensetzungen handelt.

Zur Entzerrung der Nährstoffströme plädieren Experten dafür, auch Betrieben ohne eigene Viehhaltung oder Biogasanlage den Neubau von Wirtschaftsdüngerlagerraum privilegiert zu ermöglichen, damit sie in die Lage versetzt werden, Wirtschaftsdünger aufzunehmen und später pflanzenverfügbar zu düngen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche stofflichen Unterschiede bestehen zwischen kaltem Gärrest aus nachwachsenden Rohstoffen und Gülle als Nebenprodukt tierischer Erzeugung?
2. Welche fachlichen Gründe sprechen gegen eine Einlagerung von Gärresten in Güllebehältern?
3. Kann die Schaffung von zusätzlichen Lagerkapazitäten für Wirtschaftsdünger in Ackerbaubetrieben dazu beitragen, Nährstoffströme zu entzerren, Wirtschaftsdünger dem Pflanzenbedarf entsprechend einzusetzen und damit der Gefahr von Nitratauswaschungen im Grundwasser vorzubeugen?
4. Welche Möglichkeiten gibt es, um den Neubau von Wirtschaftsdüngerlagerraum zur Aufnahme von Gülle oder Gärresten aus anderen als dem eigenen Betrieb zuzulassen? Sollen neue Möglichkeiten geschaffen werden?
5. Kann die Einlagerung von Gärresten in ungenutzten Güllebehältern dazu beitragen, eine pflanzenbedarfsgerechte Düngung zu gewährleisten, indem alle bereits vorhandenen Lagerkapazitäten voll ausgeschöpft werden?

(An die Staatskanzlei übersandt am 30.07.2013 - II/725 - 272)

**Antwort der Landesregierung**

Niedersächsisches Ministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
- 105.1-01425 -

Hannover, den 27.09.2013

Die Biogaserzeugung basiert auf einem anaeroben Abbauprozess (Vergärung/Fermentation), bei dem unter Ausschluss von Sauerstoff organische Stoffe durch einen natürlichen biologischen Zersetzungsprozess überwiegend in Methan und CO<sub>2</sub> umgewandelt werden. In Niedersachsen wurden 2011 nach Einschätzung des Kompetenzzentrums 3N rund 16 Mio. t Energiepflanzen, 14 Mio. t Gülle, Festmist und landwirtschaftliche Nebenprodukte sowie 1,6 Mio. t pflanzliche Bioabfälle und tierische Nebenprodukte (ohne Wirtschaftsdünger) in Biogasanlagen eingesetzt. Durch den Abbau der organischen Stoffe ergibt sich nach der Vergärung eine Gärrestmenge von schätzungsweise 24 Mio. t. Nachfolgend wird davon ausgegangen, dass die Gärreste aus Biogasanlagen, die Energiepflanzen und Wirtschaftsdünger aber keine Bioabfälle einsetzen, von der Fragestellung erfasst werden.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Eigenschaften der eingesetzten Wirtschaftsdünger hinsichtlich der späteren Verwendung als Düngemittel werden durch die Behandlung in einer Biogasanlage positiv verändert, weil die Pflanzennährstoffe besser verfügbar, die Viskosität deutlich herabgesetzt und die Geruchsintensität stark verringert sind.

Eine wesentliche Veränderung der als Substrate eingesetzten Wirtschaftsdünger und nachwachsenden Rohstoffe im Hinblick auf den Gehalt an Gesamtstickstoff, Phosphor, Calcium, Kalium und Magnesium sowie an Schwermetallen (Spurenelemente) erfolgt durch den biologischen Prozess nicht. Untersuchungen der Tierärztlichen Hochschule Hannover oder des Thünen-Instituts zeigen, dass die Keimbelastung der Wirtschaftsdünger durch den Einsatz in Biogasanlagen sehr stark reduziert ist, sodass der anaerobe Prozess in einem mittleren Temperaturbereich hygienisierend wirkt.

Gärreste aus Biogasanlagen, die ausschließlich mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft (Gülle und nachwachsende Rohstoffe) betrieben werden, sind aus der Perspektive des Gewässerschutzes in ihren stofflichen Eigenschaften grundsätzlich ähnlich zu bewerten wie die Stoffe, mit denen in Anlagen zum Lagern von Gülle, Festmist, Jauche, Silagesickersaft und Gärresten von Biogasanlagen (JGS-Anlagen) umgegangen wird, und sind als schwach wassergefährdend (WGK 1) und nach dem Entwurf der Bundesverordnung über Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) als allgemein wassergefährdend eingestuft.

Zu 2:

Die Einlagerung von Gärresten in Güllebehältern ist möglich, soweit die gesetzlichen Vorschriften des Bauordnungsrechts, des Immissionsschutzrechts, des Bauplanungsrechts und des sonstigen öffentlichen Rechts nicht entgegenstehen.

In Niedersachsen werden auf der Grundlage wasserrechtlicher Regelungen unterschiedliche technische und betriebliche Anforderungen an Biogasanlagen oder Anlagenteile wie Gärrestlagerbehälter gestellt. Für Biogasanlagen/Anlagenteile, die ausschließlich mit Jauche, Gülle und Silagesickersäften sowie nachwachsenden Rohstoffen als Substrat für die Vergärung beschickt werden, gelten die technischen Anforderungen nach Anhang 1 der geltenden Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) in Verbindung mit den Anforderungen des anlagenbezogenen Gewässerschutzes für die Errichtung und den Betrieb von Biogasanlagen.

Für Biogasanlagen/Anlagenteile, die mit anderen organischen Stoffen (Kofermenten) wie Bioabfällen oder anderen tierischen Nebenprodukten als Gülle beschickt werden, gelten grundsätzlich die technischen, betrieblichen und ordnungsrechtlichen Anforderungen der VAwS in vollem Umfang.

Das bedeutet, dass privilegierte JGS-Anlagen entsprechend den Regelungen der VAWS in Verbindung mit den Anforderungen des anlagenbezogenen Gewässerschutzes für die Errichtung und den Betrieb von Biogasanlagen entsprechend nachzurüsten sind, bevor sie als Gärrestelager genutzt werden können. Zur Nachrüstung gehören insbesondere die Installation eines Leckerkennungssystems, die Umwallung der Anlage und die Prüfung der Anlage vor Befüllung mit Gärresten und wiederkehrend (Prüfintervall von fünf Jahren) durch einen Sachverständigen.

Zu 3:

Ein ausreichender Lagerraum für anfallende Wirtschaftsdünger und Gärreste ist für eine zeitgerechte, dem Bedarf entsprechende Aufbringung unabdingbar. Nur so können Zeiten, in denen aktuell kein Düngebedarf der Kulturpflanzen besteht, überbrückt werden. Den günstigsten Zeitpunkt für eine Aufbringung von Wirtschaftsdüngern und Gärresten in Ackerbauregionen stellt aufgrund des verstärkten Pflanzenwachstums das Frühjahr dar. Zu diesem Termin können über Winter gelagerte Mengen bedarfsgerecht aufgebracht werden. Diese Situation kann regional dazu führen, dass die Nachfrage an Wirtschaftsdüngern und Gärresten in den Ackerbauregionen im Frühjahr sehr hoch ist, während zum Sommer hin und im Herbst kaum noch eine Nachfrage vorhanden ist. In diesem Fall können zusätzliche Lagerkapazitäten in Ackerbaugebieten dazu beitragen, Nährstoffströme zu entzerren, Wirtschaftsdünger dem Pflanzenbedarf entsprechend einzusetzen und damit der Gefahr von Nitratauswaschungen im Grundwasser vorzubeugen. Zudem können zusätzliche Lagerkapazitäten in Ackerbauregionen dazu beitragen, die Situation für die Lohnunternehmen und Spediteure zu entzerren, indem Wirtschaftsdünger und Gärreste für die Anwendung im Frühjahr bereits über Herbst/Winter in die Lagerräume verbracht werden können.

Um eine pflanzenbedarfsgerechte Düngung zum optimalen Zeitpunkt sicherzustellen, ist eine ausreichende Lagerkapazität für Wirtschaftsdünger erforderlich.

Das Fassungsvermögen der ortsfesten Anlagen muss auf die Belange des jeweiligen Betriebes und des Gewässerschutzes abgestimmt sein. Das Fassungsvermögen muss größer sein als die erforderliche Kapazität während des längsten Zeitraums, in dem das Aufbringen auf landwirtschaftlichen Flächen verboten ist; für Gülle und Jauche muss jedoch mindestens eine Lagerkapazität von sechs Monaten vorhanden sein (Anhang 1 der VAWS).

Aus Sicht des Gewässerschutzes reicht die gesetzlich vorgeschriebene Mindestlagerkapazität häufig nicht aus, um Nitratauswaschungsverluste bei suboptimalen Düngungszeitpunkten zu verhindern.

Aus Sicht des Grundwasserschutzes ist die zusätzliche Schaffung von Lagerkapazitäten unter Einhaltung der erforderlichen baulichen Anforderungen Ziel führend.

Zu 4:

Der Neubau von Lagerraum zur Aufnahme von Gülle oder Gärresten bzw. eine Einlagerung von Gärresten in Güllebehältern ist genehmigungsfähig, wenn Bauordnungsrecht, Bauplanungsrecht (§ 35 Abs. 1 Nrn. 1, 4 oder 6 BauGB), Immissionsschutzrecht oder sonstiges öffentliches Recht nicht entgegenstehen.

Bauplanungsrechtlich muss es sich dabei um ein sogenanntes dienendes Vorhaben handeln. Bei Biomasseanlagen muss die Gülle Verwendung in der Anlage finden. Für Güllebehälter und Gärfuttersilos ist eine Bemessung, Ausführung und Beschaffenheit nach DIN 11622-1-2 und 4 vorgeschrieben. Diese Normen sind in der Liste der Technischen Baubestimmungen in Niedersachsen bekanntgemacht worden.

Das BImSchG schränkt die Möglichkeit, Anlagen zur Lagerung von Gülle oder Gärresten aus anderen Betrieben zu errichten, nicht ein. Immissionsschutzrechtliche Bestimmungen beschränken die Aufnahme der Gülle oder der Gärreste nicht auf die Stoffe aus dem eigenen Betrieb. Einschränkungen aufgrund von anderen rechtlichen Bestimmungen, z. B. des Bauplanungsrechts, bleiben hiervon unberührt.

Zu 5:

Ungenutzte Güllebehälter sind als zusätzlicher Lagerraum für Gärreste anzusehen, sofern diese dafür zugelassen sind.

Die Einlagerung von Gärresten in ungenutzten Güllebehältern kann insofern dazu beitragen, eine pflanzenbedarfsgerechte Düngung zu gewährleisten. Die Düngung von Gärresten muss nach der Ernte vieler Hauptfrüchte im Herbst unterbleiben, da für die Folgefrucht kein Düngbedarf besteht. Dies gilt im besonderen Maße für die Energiepflanzen Mais und Rüben. Hier besteht in der Regel von Juni bis März/April im Folgejahr keine Notwendigkeit zur Düngung. Nach welchen Hauptfrüchten im Herbst ein Düngbedarf bestehen kann, wurde mit dem Herstdüngungserlass zur Umsetzung des § 4 Abs. 6 der Düngeverordnung konkretisiert. Die erforderliche Zwischenlagerzeit für Gärreste beträgt demnach ca. zehn Monate. Vorhandene Endlagerbehälter bei den Biogasanlagen haben dafür teilweise kein ausreichendes Nutzvolumen, sodass ein Bedarf an zusätzlichem Lagerraum besteht.

Christian Meyer